

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1887.

.XIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. November 1887,

betreffend eine Berichtigung der Verordnung vom 4. November 1887
wegen Einberufung des Landtags.

Bei dem Abdruck der im 7. Stück der Gesetzsammlung unter *N. XVIII* publicirten Verordnung vom 4. November 1887, die Einberufung des Landtags betreffend (Gesetz-Samml. S. 63), ist die erfolgte Gegenzeichnung dieser Verordnung Seitens des unterzeichneten Stellvertreters des Ministers irrtümlich weggelassen. Dies wird hiermit berichtigt.

Rudolstadt, den 12. November 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

H. v. Holleben i. B.
